

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 78 (2007)
Heft: 3

Artikel: Nachgefragt : Burnout und Gesundheitsrecht : "Die Gesundheitsstörung muss einen Grad mit Krankheitswert erreichen"
Autor: Rizzi, Elisabeth / Künzi, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805014>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachgefragt: Burnout und Gesundheitsrecht

«Die Gesundheitsstörung muss einen Grad mit Krankheitswert erreichen»

■ Elisabeth Rizzi

Allein wegen Motivationsmangel und Unzufriedenheit vom Arbeitsplatz fern zu bleiben, ist rechtlich nicht möglich. Burnout-Patienten müssen unbedingt eine medizinische Diagnose nachweisen können. Das sagt Jurist und Gesundheitsexperte Max Künzi.

■ *Ist Burnout eine vom Recht anerkannte Krankheit?*

Max Künzi: Gemäss dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts versteht man unter einer Krankheit jede Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Das bedeutet: Eine Gesundheitsstörung muss einen Grad mit Krankheitswert erreichen. Rechtlich irrelevant wäre zum Beispiel ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz wegen mangelnder Motivation, beruflicher Unzufriedenheit, einem belastenden Umfeld oder wegen einer konstitutionellen Schwäche. Ergibt sich jedoch aus diesen Umständen eine Erkrankung, zum Beispiel mit einer psychiatrischen Diagnose, die einer Behandlung bedarf, dann kann eine teilweise oder volle kürzere oder längere Arbeitsunfähigkeit die Folge sein. Feststellen muss dies ein Arzt, am besten ein Facharzt für Psychiatrie.

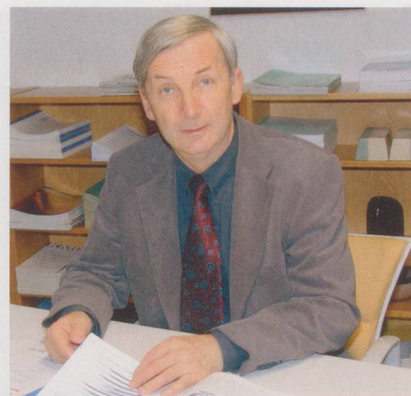
■ *Ein Arbeitnehmender mit Burnout-Syndrom arbeitet trotz schlechtem Zustand – und erhält eines Tages die*

Kündigung, was zum endgültigen Zusammenbruch mit Krankschreibung führt. Was passiert dann?

Künzi: Für diesen Fall sieht das OR in Artikel 336c Absatz 2 vor, dass die laufende Kündigungsfrist unterbrochen wird. Es schiebt sich also quasi ein «Keil» in die laufende Kündigungsfrist hinein. Diese setzt sich erst fort, wenn die «Keil»-Sperrfrist abgelaufen ist. Das Arbeitsverhältnis dieser verlängerten Kündigungsfrist endet dann per Ende Monat. Das wird vor allem dann relevant, wenn rein rechnerisch der Endtermin nicht automatisch mit dem Monatsende zusammenfällt. Aber Achtung: Der Kündigungsschutz gemäss OR Artikel 336c gilt nur, wenn die Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt und wenn die Probezeit abgelaufen ist.

■ *Wie muss ein Burnout-Patient vorgehen, um seinen Arbeitgeber wegen mangelnder Fürsorgepflicht zur Rechenschaft zu ziehen?*

Künzi: Hier empfehle ich ein schrittweises und gut überlegtes Vorgehen. Vorerst sollte man in einem offenen Gespräch mit dem Arbeitgeber die Situation zu klären versuchen. Allenfalls kann man eine externe Stelle wie Gewerkschaft oder dergleichen um Vermittlung ersuchen. Das Arbeitsgesetz sieht im Artikel 6 vor, dass der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden zur Mitwirkung heranzuziehen hat. Noch klarer äussert sich die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz: Die Arbeitnehmer oder ihre Vertretung müssen über



Max Künzi: «Vorerst sollte man in einem offenen Gespräch mit dem Arbeitgeber die Situation zu klären versuchen.»

Foto: eh

Fragen, welche die Gesundheitsvorsorge betreffen, angehört werden.

■ *Was heisst das?*

Künzi: Das bedeutet, sie haben das Recht, Vorschläge zu unterbreiten. Werden Vorschriften des Arbeitsgesetzes und dessen Verordnungen verletzt, kann man die zuständigen kantonalen Behörden einschalten. Diese sind verpflichtet, solchen Anzeigen nachzugehen. Werden Vorschriften des OR verletzt, zum Beispiel OR Artikel 328 bezüglich der Fürsorgepflicht, dann kann beim zuständigen Gericht eine Klage eingereicht werden. Das OR sieht in Artikel 343 bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken ein einfaches und rasches Verfahren vor. Vorgängig sollte man sich unbedingt fachkundig beraten lassen. ■

Lic. iur. Max Künzi, MM, führt in Oensingen eine Praxis für Gesundheitsrecht.